

5. In besonderen Fällen können Stimulanspreise vereinbart werden.

6. In Ausnahmefällen können in den Verträgen, um nicht die Ausführung von Lieferungen und damit den wirtschaftlichen Aufbau zu stören, vorläufige Preise vereinbart werden.

7. ökonomisch begründete Preis Veränderungen sind zulässig, vor allem dann, wenn auf dem kapitalistischen Weltmarkt Preis Veränderungen eintreten, die von dauerhafter Natur sind und auf Änderungen der Produktionsbedingungen beruhen.

Dieser auch als *RGW-Preisklausel* bezeichneten Regelung sollen an allgemeinen Prinzipien zugrunde liegen:

— Entsprechend den Grundsätzen der Souveränität und Gleichberechtigung handelt es sich stets um zweiseitig vereinbarte Preise.

— Es gelten die Prinzipien der gegenseitigen Unterstützung, des gegenseitigen Vorteils und der Sicherung der Wirtschaftsentwicklung jedes beteiligten Landes.

— In der Regel sollen die Preise für einen längeren Zeitraum stabil sein.

— Die Preise sollen helfen, den Warenumsatz zwischen den Partnerländern zu erweitern und insgesamt die wirtschaftliche Zusammenarbeit auszubauen. Im Unterschied zum Zeitraum bis 1950 wurden nach der neuen Preisklausel im RGW-Außenhandel die Preise der Hauptwarenmärkte *nicht direkt, nicht ohne weiteres* übernommen. Es wurden die soeben dargelegten *Modifizierungen* (entsprechend den allgemeinen *sozialistischen* und spezifischen *regionalen* RGW-Bedürfnissen) vereinbart. Die Preise der (in der Regel kapitalistischen) Hauptwarenmärkte sind die sogenannten *Basispreise*; sie dienen

(- anhand von Dokumentationen) als *Ausgangspunkt* der Verhandlungen.

Ein neuer Basiszeitraum

Die Gültigkeit der RGW-Preisklausel des Jahres 1958 wurde über das Jahr 1960 hinaus verlängert; sie gilt auch heute. Ab 1. Januar 1965 wurde sukzessive in zwei Etappen (zweite Etappe ab 1. Januar 1966; für Ungarn, Bulgarien und die Mongolische Volksrepublik 1966/67) ein neuer Basiszeitraum eingeführt, auch für Verkehrstarife: die durchschnittlichen Preise der Hauptwarenmärkte 1960 bis 1964.

Das Prinzip, bei der Preisbildung von den Hauptwarenmärkten auszugehen, wurde beibehalten. Warum aber wurde der sogenannte Basiszeitraum verändert (statt 1957 jetzt 1960 bis 1964)?

Einmal wurden in dem langen Zeitabschnitt 1958 bis 1964 viele neue Waren in den Handel eingeführt. Zum anderen hatten auf den kapitalistischen Märkten die modernen wissenschaftlich-technischen Umwälzungen zu einer Veränderung der technischen Leistungsparameter und damit zu einer Erhöhung der Preise für moderne Fertigwaren, speziell Produktionsinstrumente, geführt. Schließlich waren für Erzeugnisse, die im Jahr 1957 noch relativ neu und teuer waren (z. B. synthetische Produkte, Erzeugnisse der Elektronik, bestimmte Maschinen), Preisreduktionen, zum Teil beträchtliche, vorgenommen worden, weil sich hier die wirtschaftlichen Parameter (Kosten) verbessert hatten. So ergab sich eine zunehmende Divergenz zwischen kapitalistischen Weltmarktpreisen und RGW-Außenhandelspreisen. Im Außenhandel der RGW-Länder entstanden mit den unterschiedlichen Preisen unterschiedliche wirtschaftliche Interessen, was wiederum viele administrative Gegenmaßnahmen, Regulierungen auslöste.

So wurden 1965/66 erneut die RGW-Preise an die allgemeinen Weltmarktpreise stärker angeglichen, allerdings erneut modifiziert. Die neu vereinbarte 1965-Durchschnittsbildung aus mehreren Jahren bei der Bestimmung des Basis-